Landesverband
Thüringen

hlb Landesverband Thüringen | Postfach 20 14 48 | 53144 Bonn

Postanschrift
Landesvorsitzender
Prof. Dr. Alexander Richter
c/o Fachbereich Elektrotechnik
und Informationstechnik
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena

Telefon +49 361 205 747
E-Mail
sekretariat@hlb-thueringen.de
Web www.hlb.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Jürgen Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

nur per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

23.10.2026

Stellungnahme des *hlb* Thüringen im Anhörungsverfahren gemäß § 79 (1) der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum Entwurf der Rahmenvereinbarung VI
Ihr Zeichen: A 2/alb – Drs. 8/4125

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) haben wir uns frühzeitig und mit konkreten Vorschlägen in die Diskussion über die Rahmenvereinbarung VI (RV VI) eingebracht. Gegenüber dem zuständigen Ministerium haben wir ein partizipatives und zielorientiertes Verfahren zur Weiterentwicklung des Thüringer Hochschulsystems vorgeschlagen und die Notwendigkeit einer auskömmlichen und verlässlichen Hochschulfinanzierung ausführlich dargelegt und begründet. Dass wesentliche dieser fachlich begründeten Hinweise im vorliegenden Entwurf bislang keinen erkennbaren Niederschlag gefunden haben, unterstreicht die Bedeutung einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung im nun anstehenden parlamentarischen Verfahren. Wir setzen darauf, dass der Thüringer Landtag die Gelegenheit nutzt, die vorgebrachten Argumente sorgfältig zu prüfen und auf eine substanzielle Weiterentwicklung des Entwurfs der RV VI hinzuwirken.

Aus Sicht des ***hlb*** Thüringen bedarf der Entwurf der Rahmenvereinbarung VI einer grundlegenden Überarbeitung sowohl hinsichtlich der hochschulpolitischen Maßnahmen als auch der finanziellen Rahmenbedingungen, um die bereits in der „Hochschulentwicklung in Thüringen 2030“ formulierten Ziele zu erreichen. Eine Rahmenvereinbarung, die anspruchsvolle Aufgaben formuliert, zugleich jedoch keine hinreichende finanzielle Grundlage für deren Umsetzung schafft, bleibt hinter ihrem eigenen Anspruch zurück. Hierzu verweisen wir auch auf unser Schreiben vom 18. August 2026 an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Thüringer Landtages.

Die Weiterentwicklung des Thüringer Hochschulsystems ist angesichts des internationalen Wettbewerbs um wissenschaftliche Exzellenz, qualifizierte Fachkräfte und innovative Lösungen sowie

der zunehmenden Digitalisierung und des Einsatzes von KI aus Sicht des ***hlb*** Thüringen ausdrücklich notwendig. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, aus der demografischen Entwicklung im Land die Notwendigkeit eines Kapazitätsabbaus an den Hochschulen abzuleiten. Damit droht eine rein fiskalisch geprägte Perspektive, die den langfristigen Entwicklungsinteressen des Freistaats nicht gerecht wird.

Während die Thüringer Hochschulen in den Jahren 2005 bis 2015 vielfach durch räumliche und personelle Überlastung geprägt waren, verfügen sie heute über die Chance, unter vertretbaren Bedingungen einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen des Landes zu leisten, indem sie junge Menschen im Land ausbilden und für den lokalen Arbeitsmarkt qualifizieren und damit die Zukunftsfähigkeit Thüringens maßgeblich stärken.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Antworten auf Ihre Fragen mit einem vorangestellten Überblick (17-Punkte-Papier) über unsere Positionen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Regina Polster

Prof. Dr. Alexander Richter

Rahmenvereinbarung VI – die 17 Kernpunkte des *hlb* Thüringen

*Überblick über die Stellungnahme des **hlb** Thüringen für die Beratung im Thüringer Landtag*

Die Stellungnahme des ***hlb*** Thüringen verbindet die Anregung, eine auskömmliche Hochschulfinanzierung zu implementieren, mit konkreten Vorschlägen zur Stärkung von Lehre, Forschung und Transfer sowie zur strategischen Weiterentwicklung der Thüringer Hochschullandschaft.

A. Hochschulfinanzierung und finanzielle Handlungsfähigkeit

1. Die vorgesehene Finanzierung reicht nicht aus.

Die geplanten Steigerungsraten sichern nach Einschätzung des ***hlb*** Thüringen weder den bestehenden Leistungsumfang noch die notwendige Weiterentwicklung von Studium, Lehre, Forschung, Transfer und Hochschulverwaltung. (*vgl. Frage 1*)

2. Das Vereinbarungsbudget steigt nur um durchschnittlich rund 0,7 % pro Jahr.

Es wächst von 518,3 Mio. Euro 2027 auf 532,9 Mio. Euro 2031 – insgesamt um lediglich rund 2,8 % über die gesamte Laufzeit. Der ***hlb*** Thüringen regt deshalb an, eine jährliche Steigerung um 3 %, ausgehend vom Vereinbarungsbudget 2026 und bereinigt um die spitz abgerechneten Versorgungsausgaben, vorzusehen. (*vgl. Frage 1*)

3. Schon moderate Kostensteigerungen erzeugen erhebliche Finanzierungslücken.

Bei einem Vereinbarungsbudget von rund 518 Mio. Euro bedeuten 2 % zusätzliche jährliche Kostensteigerung eine Größenordnung von mehr als 10 Mio. Euro, bei 3 % mehr als 15 Mio. Euro. Die Folgen reichen von Stellenbesetzungssperren über ausgesetzte Berufungsverfahren bis zur Gefährdung von Studienangeboten und Forschungsschwerpunkten. (*vgl. Frage 1*)

4. Tarifsteigerungen müssen gesondert ausgeglichen werden.

Die Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder sieht Erhöhungen von 2,8 % ab April 2026, weiteren 2,0 % ab März 2027 und 1,0 % ab Januar 2028 vor. Der ***hlb*** Thüringen empfiehlt einen verbindlichen Tarifkostenausgleich außerhalb der regulären Steigerungsrate. (*vgl. Frage 2*)

5. Energie, Gebäudebetrieb und -unterhaltung benötigen eine verlässliche Absicherung.

Die Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden stiegen laut der Hochschulfinanzstatistik von rund 108 Mio. Euro 2021 auf rund 164 Mio. Euro 2024 – etwa 18 % p.a. Der ***hlb*** Thüringen regt an, einen Ausgleichsmechanismus für außergewöhnliche Energie-, Betriebs-, Instandhaltungs- und Baukostensteigerungen einzuführen. (*vgl. Frage 2*)

6. Die Finanzierung von Labor- und Geräteinfrastruktur muss verbessert werden.

Für Geräte bis etwa 10.000 Euro bestehen teilweise Finanzierungsmöglichkeiten aus laufenden Budgets. Zwischen 10.000 und 100.000 Euro gibt es dagegen eine erhebliche Lücke bei notwendigen Ersatzbeschaffungen. Notwendig sind aus Sicht des ***hlb*** Thüringen ein eigener Geräteinvestitionsfonds sowie eine verlässliche Finanzierung der Landesanteile für förderfähige Großgeräte. (*vgl. Frage 2*)

7. Versorgungsausgaben dürfen nicht zulasten des laufenden Hochschulbetriebs gehen.

Der ***hlb*** Thüringen empfiehlt, die Versorgungsausgaben vollständig aus dem Landeshaushalt, außerhalb der Finanzierungsvereinbarungen, zu tragen. Dadurch bleiben die Mittel für Lehre, Forschung und die übrigen Hochschulaufgaben verfügbar. (*vgl. Frage 3*)

8. Rücklagen müssen langfristig verfügbar bleiben.

Rücklagen sind für mehrjährige Investitionen, Geräteersatz, Forschungsanschubfinanzierungen und Eigenanteile bei Drittmittelprojekten unverzichtbar. Der ***hlb*** Thüringen begrüßt daher grundsätzlich die Möglichkeit zur Rücklagenbildung, regt aber an, die vorgesehenen Anrechnungs- und Rückführungsbeschränkungen zu streichen. (*vgl. Frage 4*)

B. Forschung, Transfer und hochschulübergreifende Zusammenarbeit

9. Kooperationen müssen fachlich begründet sein und einen Mehrwert schaffen.

Gemeinsame Projekte bestehen bereits. Neue Kooperationen sollen aus wissenschaftlichen Interessen und konkreten fachlichen Bedarfen entstehen, nicht durch administrative Vorgaben oder finanzielle Kürzungen erzwungen werden. (*vgl. Frage 5*)

10. Die Zusammenarbeit von HAW und Universitäten bietet besondere Chancen.

Die Verbindung der anwendungsorientierten Forschung und des Transfers der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) mit der erkenntnisorientierten Grundlagenforschung der Universitäten kann Innovationen fördern. Dabei müssen die spezifischen Profile der Hochschultypen und die regionale Verankerung der HAW erhalten bleiben und die Logistik für die Studierenden berücksichtigt werden. (*vgl. Frage 5*)

11. Forschung braucht Anschubfinanzierung und dauerhaftes Personal.

Der ***hlb*** Thüringen empfiehlt Mittel für den Aufbau neuer Forschungsaktivitäten sowie eine verlässliche Strukturförderung im akademischen Mittelbau zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollen dauerhaft haushaltsfinanzierte Stellen im wissenschaftlichen Mittelbau an den HAW geschaffen werden, um Forschungsschwerpunkte, Kooperationen und Wissenstransfer nachhaltig zu stärken. (*vgl. Frage 5*)

12. Förderbedingungen ohne Eigenmittelforderungen.

Eigenmittelforderungen bei der Thüringer Forschungsförderung, beispielsweise durch die Thüringer Aufbaubank, sollen abgeschafft werden. Zugleich soll sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass auch Bundesprogramme die Hochschulen nicht durch zwingende Eigenanteile überfordern. (*vgl. Frage 5*)

13. Drittmittelverwaltung und Forschungsförderung bedarfsgerecht ausgestalten.

Die Drittmittelverwaltungen der HAW benötigen eine angemessene personelle und organisatorische Ausstattung. Darüber hinaus soll sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine eigenständige Forschungsförderorganisation für Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Schwesterorganisation der DFG einsetzen. (*vgl. Frage 5*)

14. Gute Arbeit und verlässliche Karrierewege sichern

Dauerstellen für Daueraufgaben, verlässliche Karrierewege und das Promotionsrecht an HAW erfordern eine derzeit nicht vorhandene auskömmliche Finanzierung. Auch Entlastungen für Forschung und Transfer müssen durch zusätzliche Ressourcen abgedeckt werden. Für den Praxistransfer sollte zudem ein Modell zeitlich befristeter Praxisphasen für Professorinnen und Professoren mit gesichertem Rückkehrrecht geprüft werden. (vgl. Frage 7)

C. Hochschulprofile, regionale Verantwortung und strategische Entwicklung

15. Kooperationen und Konzentrationen müssen sich am Nutzen für Studierende und Regionen orientieren.

Gemeinsame Studienangebote können Qualität und Vielfalt stärken, dürfen aber nicht allein der Kostensenkung dienen. Vor einer Zusammenlegung oder Konzentration sind die Auswirkungen auf Studierende, regionale Fachkräftebedarfe, Erreichbarkeit, Hochschulprofile und bestehende Infrastrukturen sorgfältig zu untersuchen. Die fachliche Expertise der Hochschulen und die Perspektive der Studierenden müssen dabei maßgeblich sein. (*vgl. Frage 6*)

16. Landesweiter Prozess „Profil und Konzentration“ zur Steuerung der Hochschulentwicklung.

Der ***hlb*** Thüringen schlägt einen mehrschichtigen Prozess unter Leitung der Thüringer Landeswissenschaftskonferenz (LWK) vor. Hochschulen, Fachbereiche, Studierende, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sowie externe Expertise sollen gemeinsam tragfähige Modelle für die Thüringer Hochschullandschaft entwickeln. Dafür braucht es klare Ziele, eine ausreichende Finanzierung und eine schrittweise Umsetzung auf Grundlage fundierter Analysen. Auch bei IT, Bibliotheken und Verwaltung müssen Qualitätsverbesserungen und der Nutzen für Studierende und Hochschulangehörige im Vordergrund stehen; Zentralisierung darf kein Selbstzweck sein.
(*vgl. Frage 6*)

17. Studienerfolg und soziale Zugänglichkeit stärken

Gute Studienbedingungen erfordern bedarfsgerechte Beratungsangebote sowie ausreichende psychosoziale Unterstützung. Dafür sind zusätzliche Mittel notwendig. Zugleich müssen Verzögerungen bei der BAföG-Bearbeitung dringend reduziert werden, da sie die finanzielle Planungssicherheit der Studierenden beeinträchtigen und Thüringen als Studienstandort schwächen.
(vgl. Frage 8)

Antworten
auf die Fragen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Frage 1: Wie bewerten Sie die vorgesehene finanzielle Ausstattung der Hochschulen für die Jahre 2027 bis 2031? Reichen die vorgesehenen jährlichen Steigerungsraten aus, um den bestehenden Leistungsumfang sowie die notwendigen Weiterentwicklungen in Studium, Lehre, Forschung, Transfer und Hochschulverwaltung zu gewährleisten?

Die derzeit im Entwurf der Rahmenvereinbarung VI geplante finanzielle Ausstattung der Hochschulen für die Jahre 2027-2031 reicht bei den vorgesehenen Steigerungsraten nicht aus, um den bestehenden Leistungsumfang sowie die notwendigen Weiterentwicklungen in Studium, Lehre, Forschung, Transfer und Hochschulverwaltung zu gewährleisten. Hochschulpolitische Zielsetzungen, die im Entwurf der RV VI in den Kapiteln 1 und 2 sowie in der „Hochschulentwicklung in Thüringen 2030+“ dargelegt sind, lassen sich mit dem Finanzierungsvorschlag des aktuellen Entwurfs der RV VI nicht in Einklang bringen.

Das Land sagt den Hochschulen für den Zeitraum 2027 bis 2031 ausdrücklich eine „auskömmliche und verlässliche Finanzierung“ mit dem Ziel zu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Thüringen zu erhalten. Gleichzeitig sieht der Entwurf nominale Steigerungen der Landesmittel von lediglich 1,24 % im Jahr 2027, 1,75 % im Jahr 2028, 1,50 % im Jahr 2029 sowie jeweils 1,25 % in den Jahren 2030 und 2031 vor. Für die tatsächliche Finanzierung der laufenden Aufgaben der Hochschulen ist jedoch insbesondere das Vereinbarungsbudget (RV VI, Kapitel 3.2.1) von Bedeutung. Dieses steigt von 518,3 Mio. Euro im Jahr 2027 auf 532,9 Mio. Euro im Jahr 2031 – und damit über die Laufzeit der RV VI nur um rund 2,8 %, entsprechend einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von nur etwa 0,7 %.

Bereits eine Kostensteigerung von 3% p.a.[1] gegenüber der derzeit im Entwurf der RV VI vorgesehenen Dynamik des Vereinbarungsbudgets (etwa 0,7% p.a.) führt bei einem Volumen des gesamten Vereinbarungsbudgets von rund 518 Mio. Euro zu einem jährlichen Defizit von je etwa 12 Mio. Euro in der Thüringer Hochschulfinanzierung. Für die Hochschulen und Universitäten ist dieser Betrag erheblich, da er beispielsweise knapp der Hälfte der jährlichen Grundfinanzierung einer durchschnittlichen Thüringer HAW entspricht.

Die finanziellen Vorgaben des Entwurfs der RV VI verpflichten die Hochschulen, umgehend Sparmaßnahmen zu ergreifen, um mit dem bereits im kommenden Jahr reduzierten Haushalt handlungsfähig zu bleiben. Diese Sparmaßnahmen führen in der besonderen Haushaltsstruktur der HAW (etwa 85% Personal- und Betriebskosten) dazu, dass es sofort zu Stellenbesetzungssperren kommt, Berufungsverfahren für freiwerdende Professorenstellen nicht gestartet werden, laufende Berufungsverfahren pausieren oder gar abgebrochen werden.

Eine Umfrage des ***hlb*** Thüringen unter seinen Mitgliedern im Sommer 2026 ergab, dass einige Hochschulleitungen bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet haben. Es ist offenbar, dass

[1] Der Verbraucherpreisindex steigt im September 2026 wieder deutlich über 3% an. (https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi001j.html?utm_source=chatgpt.com)

unter diesen Randbedingungen die Weiterentwicklung der Curricula, die Entwicklung neuer Studiengänge sowie die Etablierung neuer Forschungsrichtungen kaum möglich sind.

Vielmehr müssen aufgrund wegfallender bzw. unbesetzter Professuren/Lehrgebiete Studien- und Prüfungsordnungen permanent angepasst werden, da z.B. Wahlmöglichkeiten für die Studierenden entfallen, kleingruppenorientierte Veranstaltungsformen wie Seminare oder Laborübungen erheblich reduziert werden oder Veranstaltungen nur noch im 2-Jahres-Rhythmus angeboten werden. In der Folge sinkt die Lehrqualität bzw. die Studierfähigkeit der betroffenen Studiengängen.

Notwendige Maßnahmen zur Kooperation und Entwicklung zukunftsweisender Studienangebote können aufgrund der zusätzlichen Belastung durch die Aufrechterhaltung von existierenden Studiengängen nicht strukturiert entwickelt werden. Eher werden Kooperationen dazu genutzt, kurzfristig auftretende Lücken im Lehrangebot zu schließen.

Neben der Lehre sieht der ***hlb*** Thüringen auch gravierende Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung von Forschungsschwerpunkten an den HAW.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion ist insbesondere die wichtige Funktion der Hochschulen in der Fachkräftesicherung (RV VI, Kapitel 1.2.2) zu sehen. Bedingt durch den demographischen Wandel kommt den Hochschulen als staatliche Einrichtungen insbesondere die Aufgabe zu, Thüringer Schulabgängern attraktive Möglichkeiten zur Aufnahme eines Studiums im Freistaat bereit zu stellen, um dem Demographie-bedingten Fachkräftemangel entgegenwirken zu können. Leider ist es bereits heute so, dass nur etwa 52,2% der Absolventinnen und Absolventen einer weiterführenden Schule Thüringens auch an einer Hochschule im Freistaat studieren.[2] Im Vergleich mit anderen Bundesländern belegt Thüringen hier nur einen hinteren Platz. Nur in Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Brandenburg ist der Prozentsatz geringer. Die Sonderstellungen von Rheinland-Pfalz und Brandenburg (starke nachbarschaftliche Hochschulangebote in NRW, BaWü bzw. Berlin) berücksichtigt, zeigt Thüringen unter den verbleibenden Bundesländern eine deutlich unterdurchschnittliche Studienattraktivität für die eigenen Schulabsolventinnen und -absolventen.

Mit den zu etablierenden Sparmaßnahmen ist kaum zu erwarten, dass die Hochschulen in der Lage sind, diese Attraktivität zu erhöhen, zumal zusätzliche politische Standortfaktoren den negativen Trend noch verstärken werden. Es bleibt abzuwarten, wie die kürzliche Exzellenzentscheidung der DFG auf die Attraktivität Thüringens für Studienanfänger wirken kann.

Der ***hlb*** Thüringen schlägt vor, die Hochschulfinanzierung wie folgt zu regeln:

- 3 % Steigerung p.a. des Vereinbarungsbudgets (RV VI, Kapitel 3.2.1, Ausgangsniveau bildet das Vereinbarungsbudget 2026, abzüglich der spitz abgerechneten Versorgungsausgaben der Hochschulen in 2026),
- Mechanismus zum Ausgleich zusätzlicher Kostensteigerungen durch unvorhergesehene Ereignisse,

[2] Regionalwanderungen zum Studienbeginn, 2024/25, Statistisches Bundesamt, abgerufen: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/studierende-wanderungen.html

- Vollständige Übernahme der Versorgungsausgaben (RV VI, Kapitel 3.1.2) in den Landeshaushalt außerhalb der Finanzierungsvereinbarungen mit den Hochschulen,
- Zeitliche Verlängerung der Regelung zur Bildung von Rücklagen an den Hochschulen in RV VI, Kapitel 4.2.1 Ziffer 3 bis zum Ende der Laufzeit der RV VI 2034,
- Streichung der Regelungen zur Bildung von Rücklagen an den Hochschulen in RV VI, Kapitel 4.2.1, Ziffern 4 und 5.

Frage 2: Welche Kostenentwicklungen stellen für die Hochschulen in den kommenden Jahren voraussichtlich besondere finanzielle Risiken dar? Besteht aus Ihrer Sicht Bedarf für zusätzliche Regelungen zur Absicherung außergewöhnlicher Kostensteigerungen, insbesondere bei Personal, Tarifen, Energie, Bewirtschaftung oder Infrastruktur?

Für die Thüringer Hochschulen stellen insbesondere die Personal- und Tarifkosten, die notwendigen Nachzahlungen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsgemäßen Alimentation (Entwurf des Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes), die stark steigenden Energie- und Gebäudebetriebskosten sowie die steigenden Aufwendungen für Instandhaltung und Bauleistungen erhebliche finanzielle Risiken dar. Diese Kosten sind nur begrenzt durch die Hochschulen selbst beeinflussbar. Ihre Entwicklung ist zudem teilweise sprunghaft und lässt sich über einen mehrjährigen Finanzierungszeitraum nicht vollständig prognostizieren. Aus unserer Sicht besteht daher ein klarer Bedarf, in der Rahmenvereinbarung VI neben einer auskömmlichen Grundfinanzierung verbindliche Regelungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostensteigerungen vorzusehen.

1. Personal- und Tarifkosten

Die Personalausgaben bilden einen wesentlichen Bestandteil der Hochschulhaushalte. Die am 14. Februar 2026 erzielte Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder sieht Entgelterhöhungen von 2,8 % ab April 2026 (mindestens 100 Euro), weiteren 2,0 % ab März 2027 und nochmals 1,0 % ab Januar 2028 vor. Hinzu kommen strukturelle Verbesserungen, beispielsweise bei Zulagen und Einmalzahlungen. Diese Erhöhungen wirken sich unmittelbar auf die Personalausgaben der Hochschulen aus. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder beziffert die Kosten der Einigung allein für den Tarifbereich auf insgesamt 4,11 Milliarden Euro; einschließlich Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern belaufen sie sich auf 12,34 Milliarden Euro.[3]

Die Hochschulen müssen diese Mehrkosten innerhalb ihrer Budgets auffangen, sofern die Landesfinanzierung nicht entsprechend angepasst wird. Eine nicht ausreichende Berücksichtigung tariflicher Steigerungen führt damit zu einem realen Verlust an finanziellen Spielräumen und gefährdet mittelbar Beschäftigung, Lehrangebot und Forschungsleistungen.

[3] Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), Tarifeinigung vom 14. Februar 2026.

2. Energie- und Betriebskosten

Ein weiteres wesentliches Risiko sind die Kosten für Strom, Wärme, Wasser, Reinigung, technische Gebäudeausrüstung und sonstige Bewirtschaftungsleistungen. Die Preisentwicklung bleibt trotz zwischenzeitlicher Entlastungen volatil und schwer vorhersehbar. Dem ***hlb*** Thüringen liegen die detaillierten Zahlen für alle HAW bzw. Universitäten im Freistaat nicht vor. Stichprobenartige Untersuchungen des Verbandes ergeben beispielsweise für eine große Thüringer HAW[4] in den Jahren 2022 bis 2025 durchschnittliche Steigerungsraten der Gebäudebetriebskosten (Wasser, Strom, Heizung) von etwa 4,5%. Dabei beträgt die Höhe der Betriebskosten etwa 6% des Vereinbarungsbudgets. Allgemein betrachtet stiegen die Aufwendungen aller Thüringer Hochschulen und Universitäten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden von 2022 bis 2024 durchschnittlich um etwa 15 % p.a.[5]

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lagen die Erdgaspreise für private Haushalte im ersten Halbjahr 2026 noch immer 80,7 % über dem Niveau des ersten Halbjahres 2021. Für Nicht-Haushalte stiegen die Gaspreise im ersten Halbjahr 2026 gegenüber dem zweiten Halbjahr 2025 um 1,8 %.[6] Die Haushaltswerte sind zwar nicht direkt auf Hochschulen übertragbar, verdeutlichen jedoch die erheblichen langfristigen Preisrisiken. Bei Hochschulen mit großen Gebäudebeständen, Laboren, Werkstätten und energieintensiven Forschungsinfrastrukturen (z.B. Reinräumen) können solche Entwicklungen besonders ins Gewicht fallen. Hinzu kommen Kostensteigerungen bei der laufenden Gebäudebewirtschaftung, etwa für Reinigungs-, Wartungs-, Sicherheits- und technische Dienstleistungen. Diese Ausgaben sind für einen sicheren und ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb unverzichtbar und lassen sich kurzfristig nur begrenzt reduzieren.

3. Instandhaltung, Sanierung, Geräte- und Laborausrüstungen und Handwerksleistungen

Auch die bauliche Unterhaltung stellt ein erhebliches finanzielles Risiko dar. Nach den amtlichen Daten des Statistischen Bundesamtes lagen die Preise für Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden im Mai 2026 um 5,6 % über dem Vorjahresniveau. Die Preise für den Neubau konventioneller Wohngebäude stiegen im selben Zeitraum um 5,0 %. Bei Heizungs- und zentralen Wassererwärmungsanlagen betrug der Anstieg ebenfalls 5,0 %, bei Elektro-, Sicherheits- und informationstechnischen Anlagen 6,4 %.[7]

Diese Indizes beziehen sich nicht unmittelbar auf sämtliche Hochschulgebäude, bilden aber die Preisentwicklung wichtiger Gewerke ab. Für die Hochschulen kommen der altersbedingte Sanierungsbedarf, technische Modernisierungsanforderungen sowie die besonderen Anforderungen an Labor-, Lehr- und Forschungsgebäude hinzu. Werden notwendige Instandhaltungsmaßnahmen wegen knapper Budgets verschoben, können sich Folgeschäden und spätere Sanierungskosten erhöhen (z.B. Hauptgebäude der FSU; Bauhaus-Universität Weimar, Coudraystraße 7; Erfurt,

[4] Jahresabschlüsse 2021 – 2025 der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
[5] Thüringer Landesamt für Statistik, Ausgaben und Einnahmen der Hochschulen in Thüringen 2021-2024, Bericht, 48/26 (2026)
[6] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 30. September 2026 zu den Strom- und Gaspreisen im ersten Halbjahr 2026.
[7] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 10. Juli 2026 zu den Baupreisen im Mai 2026.

Audimax, IBZ / M38, Sporthalle, Mitarbeitergebäude). Steigende Handwerkerpreise und begrenzte Kapazitäten am Bau verschärfen dieses Risiko zusätzlich.

Neben dem baulichen Erhalt der Hochschulgebäude stellt die Erneuerung der Labor- und Geräteinfrastruktur ein erhebliches Finanzierungsrisiko dar. Dabei besteht insbesondere bei Ersatzbeschaffungen eine strukturelle Finanzierungslücke, die in der Rahmenvereinbarung VI gezielt adressiert werden sollte.

Der Finanzierungsbedarf lässt sich nach Gerätewerten wie folgt staffeln:

Kleingeräte bis etwa 10.000 Euro: Diese können mittels teilweise noch auslaufenden Sach- und Institutsbudgets beschafft werden. Angesichts steigender Personal-, Energie- und Bewirtschaftungskosten geraten jedoch auch diese Spielräume massiv unter Druck.

Geräte zwischen ca. 10.000 und 100.000 Euro: In diesem Bereich besteht eine besondere Finanzierungslücke. Die Beschaffungen überschreiten häufig die Möglichkeiten laufender Budgets, erreichen zugleich aber nicht die Mindestgrenzen der DFG-Großgeräteprogramme. Gerade notwendige Ersatzbeschaffungen für defekte oder veraltete Laborgeräte sind deshalb aus Hochschulmitteln vielfach kaum noch finanzierbar. Projektfördermittel der DFG bieten keine verlässliche Alternative, da die übliche wissenschaftliche Grundausstattung grundsätzlich von der Hochschule bereitzustellen ist und nicht regulär über projektbezogene Fördermittel finanziert werden kann.[8]

Großgeräte ab 100.000 beziehungsweise 200.000 Euro: Für förderfähige Forschungsgroßgeräte besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer 50-prozentigen DFG-Kofinanzierung. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 100.000 Euro für Hochschulen für angewandte Wissenschaften und 200.000 Euro für Universitäten. Voraussetzung sind unter anderem eine ganz überwiegende Nutzung für die Forschung und eine positive Begutachtung. Die verbleibende Finanzierung muss durch das Land beziehungsweise die Hochschule gesichert werden.

Aus Sicht des ***hlb*** Thüringen besteht **Bedarf an zusätzlichen Regelungen in der Rahmenvereinbarung VI**:

Verbindliche Dynamisierung der Grundfinanzierung: Die jährlichen Mittelsteigerungen müssen sich an den erwartbaren Personal- und Sachkostenentwicklungen orientieren. Tarifbedingte Mehrkosten sind auf Grundlage der tatsächlichen Beschäftigungsstruktur gesondert zu ermitteln und bei der Finanzierung zu berücksichtigen.

Automatischer Tarifkostenausgleich: Die nachgewiesenen zusätzlichen Personalausgaben aus verbindlichen Tarifabschlüssen werden außerhalb der regulären Steigerungsrate ausgeglichen. Damit wird verhindert, dass tarifpolitische Entscheidungen zulasten der Hochschulen und ihrer Aufgaben gehen.

Mechanismus für außergewöhnliche Sachkostensteigerungen: Für Energie, Gebäudebewirtschaftung und sonstige unvermeidbare Betriebskosten soll ein gemeinsamer Ausgleichsmechanismus eingerichtet werden. Als Auslöser kommen beispielsweise erhebliche, anhand amtlicher

[8] DFG: FAQ zu wissenschaftlichen Geräten und Informationstechnik – Grundausstattung, Projektförderung und Kostengrenzen.

Indizes nachgewiesene Kostensteigerungen gegenüber der bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Planung in Betracht.

Gesonderte Absicherung der baulichen Unterhaltung: Notwendige Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sollen auf Grundlage mehrjähriger Bedarfs- und Kostenpläne berücksichtigt werden. Für außergewöhnliche Preissteigerungen bei Bau- und Handwerksleistungen ist ein ergänzender, zweckgebundener Ausgleich vorzusehen.

Transparente Überprüfung und Nachsteuerung: Land und Hochschulen überprüfen jährlich gemeinsam die tatsächliche Entwicklung der Personal-, Energie-, Betriebs- und Baukosten. Bei einer erheblichen Abweichung von den Finanzierungsannahmen werden Nachverhandlungen und gegebenenfalls zusätzliche Mittel verbindlich vorgesehen.

Fazit: Eine mehrjährige Rahmenvereinbarung kann den Hochschulen dann echte Planungssicherheit geben, wenn sie neben festen Finanzierungszusagen auch auf nicht beeinflussbare Kostenentwicklungen reagiert. Wir empfehlen deshalb eine Kombination aus verlässlicher und auskömmlicher jährlicher Grundfinanzierung, gesondertem Tarifkostenausgleich und einem transparenten Ausgleichsmechanismus für außergewöhnliche Betriebs- und Baukostensteigerungen (siehe auch Frage 1). Nur so lassen sich die Funktionsfähigkeit der Hochschulgebäude, die Qualität von Lehre und Forschung sowie die langfristige Handlungsfähigkeit der Thüringer Hochschulen nachhaltig sichern.

Das Land sollte einen eigenständigen, verlässlich ausgestatteten Geräteinvestitionsfonds für notwendige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen im Bereich von 10.000 bis 100.000 Euro einrichten. Förderfähig sollten insbesondere Geräte sein, die für den regulären Lehr- und Forschungsbetrieb erforderlich sind, deren Ersatz technisch oder funktional geboten ist und für die keine geeignete Drittmittelfinanzierung zur Verfügung steht. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Geräte zum überwiegenden Teil in der Lehre eingesetzt werden sollen. Die Mittel sollten auf Grundlage hochschulischer Mehrjahresplanungen, der Dringlichkeit der Ersatzbeschaffung und der Bedeutung für Lehre und Forschung vergeben werden. Für Großgeräte oberhalb der jeweiligen DFG-Mindestgrenzen sollte das Land zudem die erforderliche Kofinanzierung und die notwendigen Komplementärmittel verlässlich einplanen. Damit würde die Rahmenvereinbarung sowohl die bislang unzureichend abgedeckte mittlere Geräteklasse als auch die notwendige Anschlussfinanzierung für Großgeräte absichern.

Frage 3: Wie bewerten Sie die vorgesehene getrennte Ausweisung und Abrechnung der Versorgungsausgaben? Trägt diese Regelung aus ihrer Sicht dazu bei, die für den laufenden Hochschulbetrieb verfügbaren Mittel verlässlich abzusichern?

Die getrennte Ausweisung der Versorgungsausgaben trägt zwar zur Verbesserung der Transparenz bei. Aus Sicht des ***hlb*** Thüringen leistet dies aber keinen Beitrag zur Verbesserung der Verlässlichkeit der Hochschulfinanzierung als solche, da die ggf. notwendigen Deckungsmittel aus dem Hochschulbudget des Landes beglichen werden (Kapitel 3.1.2 Ziffer 4). Diese Mittel stehen dann nicht für den Hochschulbetrieb zur Verfügung. Die Regelung, die Versorgungsausgaben aus den Landeshochschulbudget zu begleichen ist nahezu einmalig in der Bundesrepublik und

aus Sicht des ***hlb*** Thüringen nicht sinnvoll. Sie stellt einen deutlichen Standortnachteil für die Hochschulen im Freistaat dar.

Der ***hlb*** Thüringen empfiehlt den Ansatz zur Begleichung der Versorgungsausgaben vollständig aus dem Hochschulbudget zu entfernen.

Frage 4: Wie bewerten Sie die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Bildung, Übertragung, Verwendung und Rückführung von Rücklagen? Welche Auswirkungen sind insbesondere auf mehrjährige Investitionen, Bau- und Gerätevorhaben, Eigenanteile sowie auf die strategische Finanzplanung der Hochschulen zu erwarten?

Die Rücklagenregelungen ermöglichen grundsätzlich eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung, weil nicht verbrauchte Landesmittel bis Ende 2031 ohne Einschränkung in Rücklagen eingestellt und verwendet werden können. Für Bau- und Gerätevorhaben bleiben beim Übergang zur neuen Vereinbarung nachweislich gebundene Eigenmittel sowie Erstattungen aus Versorgungszuschlägen Dritter vollständig übertragbar. Der ***hlb*** Thüringen begrüßt diese Regelungen.

Die Regelungen begrenzen jedoch die langfristige Dispositionsfreiheit: Nicht zweckgebundene Rücklagen zum 31. Dezember 2031 werden bei den Finanzverhandlungen für 2032 angerechnet. Nach Ende der Vereinbarung fließen nach derzeitigem Entwurf grundsätzlich alle Rücklagen aus Landesmitteln im Jahr 2035 an den Landeshaushalt zurück.[9] Für strategische, langlaufende Vorhaben können Ausnahmen insbesondere bei zugesagten Bau-Eigenanteilen, gemeinsamen Kooperationsprojekten oder ZLV-Rückstellungen zugelassen werden.

Kritisch ist, dass die Rückführungsvorgaben mehrjährige Investitionen erschweren können, sofern Mittel nicht rechtzeitig rechtssicher gebunden oder Ausnahmen bewilligt werden. Insbesondere betrifft das Rücklagen, die implizit für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes (Ersatzbeschaffungen, Betriebsmittel) und Anschubfinanzierungen von Forschungsprojekten geplant sind, aber nicht rechtsicher gebunden werden können. Der ***hlb*** Thüringen kritisiert diese Regelungen.

Die Hochschulen, insbesondere auch ihre Einheiten der Fachbereiche/Fakultäten und Lehrgebiete, sind in besonderem Maße auf die Bildung und Verwendung von Rücklagen angewiesen. Rücklagen dienen u.a. der langfristigen Planung von Ersatzbeschaffungen auf den unterschiedlichen Ebenen der Hochschulen, der strategischen Anschubfinanzierung von Drittmittelprojekten und der Förderung des akademischen Nachwuchses. Ohne die Bildung von Rücklagen und deren Verwendungsmöglichkeit über Stichtage hinaus ist unter den gegebenen finanziellen Randbedingungen und Regelungen ein gesicherter, zukunftsgerichteter Hochschulbetrieb nicht möglich. Besonderes Augenmerk ist auf die Verfügbarkeit von Eigenmitteln in den Hochschulen zur Einwerbung von Drittmitteln zu richten.

[9] Nach dem Verständnis des *hlb* Thüringen sind auch solche Mittel betroffen, die ursprünglich von Dritten (Bund) an die Hochschulen fließen, aber buchhalterisch zu Landesmitteln werden (z.B. Pauschalen in Forschungsprojekten zur Finanzierung der Verwaltung der Projekte).

Der ***hlb*** Thüringen schlägt vor, die Regelungen der Bildung und Verwendung von Rücklagen in der Hochschulfinanzierung wie folgt zu verbessern:

- Erweiterung der Regelung zur Bildung von Rücklagen an den Hochschulen in RV VI, Kapitel 4.2.1 Ziffer 3 bis zum Ende der Laufzeit der RV VI,
- Streichung der Regelungen zur Bildung von Rücklagen an den Hochschulen in RV VI, Kapitel 4.2.1, Ziffern 4 und 5 (Rücklagen sollen den Hochschulen erhalten bleiben).

Frage 5: Welche Chancen sehen Sie in einer stärkeren hochschulübergreifenden Zusammenarbeit in Studium und Lehre, Forschung und Transfer, IT, Bibliotheken und Verwaltung? Welche finanziellen, personellen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen sind für erfolgreiche und dauerhaft tragfähige Kooperationen erforderlich?

Der ***hlb*** Thüringen sieht verschiedene Potentiale in der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit.

1. Studium und Lehre

Im Bereich Studium und Lehre sind Zusammenarbeiten und Kooperationen denkbar. In der Vergangenheit wurden in Thüringen Modelle der Zusammenarbeit getestet, sodass speziell für das Bundesland eigene praktische Ergebnisse und Erfahrungen vorliegen.

Eine wesentliche Aussage ist, dass Kooperationen und Zusammenarbeit inhaltlich begründet werden müssen, damit ein deutlicher Qualitätsgewinn gegenüber existierenden Studienangeboten erzeugt wird. Sind bzw. werden Kooperationen und Zusammenarbeit durch Budgetkürzungen einzelner oder aller Hochschulen erzwungen, fehlen die fachlich-inhaltlichen Treiber, was nach Ansicht des ***hlb*** Thüringen nahezu zwangsläufig zu Qualitätseinbußen führen wird.

Bei der Untersuchung von kooperativen Studienangeboten bzw. Kooperationen von Hochschulen sollen hier in der Diskussion verschiedene Modelle bzw. Möglichkeiten unterschieden werden. Es ist für den ***hlb*** Thüringen wesentlich, die verschiedenen Modelle nach Ihrem Nutzen für die Studierenden zu bewerten. Entsprechend der hochschulpolitischen Zielsetzungen im Entwurf der Rahmenvereinbarung VI sollte die reine Kostenreduzierung hier nicht im Vordergrund der Bewertung liegen. Die Entwicklung der Kosten wird aber beleuchtet.

- *Typ a) hochschultyp-übergreifende Lehrangebote*
  Bei hochschultyp-übergreifender Lehre handelt es sich um Lehrangebote einer oder mehrerer Hochschulen für angewandte Wissenschaften und einer oder mehrerer Universitäten.
- *Typ b) Gemeinsame Lehrangebote zweier oder mehrerer Hochschulen für angewandte Wissenschaften*
  Hierbei handelt sich um Lehrangebote einer oder mehrerer HAW an einem oder mehreren Standorten.

- *Typ c) Gemeinsame Lehrangebote einer oder mehrerer HAW und der Dualen Hochschule Gera /Eisenach (DHGE)*
  Diese Zusammenarbeit ist zwischen der HS Schmalkalden und der DHGE etabliert.
- *Typ d) Bundesland-übergreifende Kooperationen*
  Diese Kooperationen werden zwischen HAW unterschiedlicher Bundesländer etabliert.
- *Typ e): Internationale Kooperationen.*
  Hierbei handelt es sich um Kooperationen einer bzw. mehrerer HAW in Thüringen mit Universitäten /akademischen Bildungseinrichtungen in Europa und Übersee.

Lehrangebote nach Typ a) zeichnen sich dadurch aus, dass sie die anwendungsorientierte akademische Lehre der HAW mit der erkenntnisorientierten Lehre der Universität kombinieren. Studierende ziehen aus diesem Ansatz viele Vorteile. Denkbar sind gemeinsame Lehrangebote, z.B. in der Lehrerbildung, in den technischen-naturwissenschaftlichen Wissenschaftsdisziplinen und in den Gesundheitswissenschaften. In Thüringen ist dieses Modell inhaltlich weit entwickelt und ausführlich über viele Jahre an unterschiedlichen Standorten in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Hochschulen und Universitäten getestet worden. Beispielsweise wurden in Verbundprojekten zwischen der FSU und der EAH Jena in den technisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen, in den Sozialwissenschaften und in den Gesundheitswissenschaften gemeinsame Lehrangebote entwickelt und erprobt. Darüber hinaus wurden Konzepte für gemeinsame Lehr- und Lernräume (Lehrlaboratoren) entwickelt und implementiert. Insbesondere in der gemeinsamen akademischen Ausbildung in ärztlichen und nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe haben in diesem Zusammenhang über Thüringen hinaus Beachtung gefunden. Diese Aktivitäten werden in unterschiedlichen Rahmen weiterentwickelt. Gemeinsame, hochschultyp-übergreifende Lehre stellt sich als erfolgreich und sinnvoll dar und wird von den Studierenden nachgefragt. Es ist festzuhalten, dass der Erfolg dieses Lehrmodells wesentlich auf der Wahrung der Natur der unterschiedlichen Hochschultypen HAW und Universität beruht. Insbesondere die Durchführung der Lehrveranstaltung an den unterschiedlichen Lehrorten der Hochschulstandorte lässt trotz aller Unterschiede die gemeinsame Planung, Durchführung und Integration der Lehrveranstaltungen logistisch für die Studierenden möglich werden.

Als problematisch haben sich in Thüringen in der Vergangenheit Lehrangebote bzw. Studiengänge erwiesen, die von unterschiedlichen Hochschulen und Universitäten an unterschiedlichen Standorten angeboten wurden. Inhaltlich hochinnovative Ansätze scheiterten daran, dass die Lehrveranstaltungen semesterweise durch Hochschulen an wechselnden Standorten angeboten wurden. Die Erfahrung zeigte, dass derartige Lehrangebote /Studiengänge aufgrund der logistischen Schwierigkeiten der Studierenden durch Umzüge in jedem Semester bzw. mehrere Umzüge innerhalb Thüringens nicht oder bei weitem nicht ausreichend nachgefragt wurden.

Ferner gelten hybride Lehrformate, bei denen Lehrende und ein Teil der Studierenden im Hörsaal sitzen, während andere sich online von zu Hause oder an einem anderen Standort dazuschalten, in der Hochschuldidaktik der Präsenzhochschule heute als didaktisch und technisch gescheitert. Dieses Phänomen wird auch als „hybride Sackgasse“ bezeichnet. Das Konzept scheitert primär an der Überforderung der menschlichen Aufmerksamkeit und der Zweiklassengesellschaft, die durch die Teilnutzung des digitalen Raumes entsteht.

Aus den Erfahrungen lässt sich ausschließen, dass tägliches Reisen von Studierenden zum Besuch von Lehrveranstaltungen an unterschiedlichen Standorten in Thüringen toleriert bzw. akzeptiert wird. Die Studierenden werden sich für Studiengänge außerhalb Thüringens entscheiden,

Ähnliche Aussagen lassen sich aus den Erfahrungen für Lehrangebote nach dem Typ b) ableiten. Lehrangebote, die auf unterschiedliche Standorte verteilt sind, werden von den Studierenden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht angenommen werden.

Inwiefern Lehrangebote unterschiedlicher Hochschulen an einem Standort gebündelt angeboten werden können, muss detailliert untersucht werden. Hier sieht der ***hlb*** Thüringen insbesondere in den technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen logistische Herausforderungen, da häufig Lehrlaboratoren mit spezifischer Ausrüstung für unterschiedliche Studiengänge an den einzelnen Standorten genutzt werden.

Durch Konzentration von Lehrangeboten/Studiengänge/Studiengangsgruppen an bestimmte Standorte fallen Lehrangebote an anderen Standorten weg. Es ist hier zu untersuchen, ob die Studierenden aus den Regionen mit wegfallenden Studiengängen den Studiengängen hinterherziehen oder doch von der Aufnahme eines Studiums in der Region absehen oder gar das Studium abbrechen.

Eine Abstimmung von Studienangeboten kann dazu führen, den aus Sicht des ***hlb*** Thüringen überflüssigen Wettbewerb der Hochschulen untereinander zu beenden. Die freiwerdenden Mittel könnten dazu eingesetzt werden, mit einer noch zu entwickelnden kohärenten Werbestrategie für den Freistaat Thüringen aus Hochschul-, Wissenschafts- und Studienstandort zu werben. Eine solche kohärente Strategie ist notwendig mit Blick auf die Maßnahmen zur Begegnung der demographischen Entwicklung in Thüringen.

Gemeinsame Studienangebote mehrerer HAW müssen vor Einführung dahingehend betrachtet werden, ob nicht der Wesenskern der HAW beschädigt wird, da der große Erfolg der HAW gerade im Bereich der Akademisierung angewandter Berufe zu einem großen Teil darauf zurückzuführen ist, dass diese Einrichtungen eben nicht zentral in den Metropolen eingerichtet wurden. Vielmehr wurden HAW dort etabliert, wo es einen kleinstädtischen und ländlichen Einzugsbereich gibt, bzw. dort, wo die Absolventen der Studiengänge tatsächlich nachgefragt werden. Diesen Vorteil würde man bei gemeinsamen Programmen aufgeben, die eine zusätzlich eine entsprechend aufwändige Logistik nach sich zögen.

Sollte eine derartige Koordination in ein gemeinsames Programm überführt werden, muss dieser Bereich betrachtet und in Modellanalysen nachgewiesen werden, dass ein gemeinsames Angebot Vorteile für Studierende und Wirtschaft, Organisationen und Gesellschaft gegenüber einem rein koordinierten Angebot bietet.

Gute Erfahrungen wurden im Freistaat Thüringen mit Hochschulkooperationen des Typ c) gemacht. So bietet die HS Schmalkalden in Zusammenarbeit mit der DHGE berufsbegleitende Masterstudiengänge an. Diese ermöglichen den Studierenden nach dem Bachelorstudium in Vollzeit berufstätig zu sein und trotzdem parallel einen Masterabschluss zu erwerben.

Kooperationen nach Typ d) sehen sich regelmäßig mit Herausforderungen aufgrund der unterschiedlichen Hochschulgesetzgebung in den Ländern konfrontiert. Der ***hlb*** Thüringen sieht hier

Vorteile dann, wenn aufgrund von einmalig fachlichen Ergänzungen derartige Kooperationen sinnvoll erscheinen.

Eine große Bereicherung für die Studierenden und den Freistaat sieht der ***hlb*** Thüringen in internationalen Kooperationen. Hier sind für den Freistaat und Hochschulen insbesondere Doppelabschlussprogramme interessant, in denen die Studierenden in institutionalisierten Programmen gleichzeitig Abschlüsse beider beteiligter Hochschulen im In- und Ausland erwerben. Der ***hlb*** Thüringen regt an, diese Programme deutlich stärker zu fördern, da sie sich als ein „pull-Faktor" für Studieninteressenten erweisen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der ***hlb*** Thüringen Kooperationen zwischen den Hochschulen zur Koordination der Studieninhalte begrüßt und Kooperationen befürwortet. Die weiten Erfahrungen gemeinsamer Studienangebote sollten besser genutzt werden. Vor der Entwicklung neuer gemeinsamer Studienangebote oder der Konzentration bestimmter Studienangebote an bestimmte Hochschulorte bedarf es nach Ansicht des ***hlb*** Thüringen tiefgehender Analysen, die nur unter Einbeziehungen der Fachexpertise an den Hochschulen, den Studierenden und der Wirtschaft bzw. der Gesellschaft erfolgreich stattfinden können.

2. Forschung und Transfer

Der ***hlb*** Thüringen sieht Potenziale in der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung. Bereits heute bestehen vielfältige gemeinsame Forschungs- und Transferprojekte zwischen den Thüringer Hochschulen. Entscheidend für deren Erfolg ist, dass Kooperationen aus fachlichen Fragestellungen und gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen heraus entstehen. Forschungskooperationen lassen sich nicht administrativ verordnen und schon gar nicht durch massive Mittelkürzungen erzwingen.

Forschung wird an deutschen Hochschulen über zwei Hauptsäulen finanziert: die Grundausstattung (Mittel vom Bundesland für Gebäude, Personal und Basis-Infrastruktur) und Mitteln Dritter (befristete Förderprogramme von Bund, EU, Stiftungen, Unternehmen bzw. andere Drittmittelgeber). Eine unzureichende Grundfinanzierung gefährdet hier die personellen und finanziellen Voraussetzungen, die für die Einwerbung, Entwicklung und Durchführung erfolgreicher Forschungsprojekte erforderlich sind.

Besondere Chancen liegen in der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten. Die Verbindung der anwendungsorientierten Forschung und des Transfers der HAW mit der erkenntnisorientierten Grundlagenforschung der Universitäten kann wissenschaftlich besonders fruchtbar sein. Sie ermöglicht es, grundlegende wissenschaftliche Erkenntnisse für konkrete Anwendungen weiterzuentwickeln und zugleich neue Forschungsfragen aus der Praxis in die Wissenschaft zurückzuführen. Dabei ist es unverzichtbar, die spezifischen Profile der HAW sowie ihre häufig ausgeprägte regionale Verankerung in Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen und Gesellschaft zu erhalten. Gerade die enge Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen und Institutionen ist eine wesentliche Stärke der HAW und ein wichtiger Beitrag zur Innovations- und Fachkräfteentwicklung in Thüringen.

Damit solche Kooperationen entstehen und dauerhaft erfolgreich sein können, benötigen die Hochschulen zunächst Mittel zur Anschubfinanzierung neuer Forschungsaktivitäten. Darüber

hinaus ist eine verlässliche Strukturförderung erforderlich. Insbesondere an den HAW müssen zusätzliche, dauerhaft haushaltsfinanzierte Stellen im wissenschaftlichen Mittelbau geschaffen werden. Diese sind notwendig, um Forschungsschwerpunkte aufzubauen, Forschungsprojekte vorzubereiten und durchzuführen, Kooperationen kontinuierlich zu pflegen sowie Ergebnisse in die praktische Anwendung zu überführen. Ohne eine solche personelle Grundausstattung bleibt die Entwicklung nachhaltiger Forschungsstrukturen erheblich erschwert.

Ein weiteres Hindernis stellen die erforderlichen Eigenmittel bei öffentlich geförderten Forschungsprojekten dar. Der ***hlb*** Thüringen fordert daher, Eigenmittelanforderungen bei der Thüringer Forschungsförderung abzuschaffen. Darüber hinaus sollte sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass Förderprogramme des Bundes keine Eigenmittel der Hochschulen voraussetzen, die angesichts der angespannten Grundfinanzierung kaum aufzubringen sind. Andernfalls werden insbesondere kleinere Hochschulen und forschungsstarke Fachbereiche mit begrenzten frei verfügbaren Mitteln bei der Einwerbung von Fördermitteln benachteiligt.

Aus Sicht des hlb sollte die Landeregierung auch dafür werben, die Begrenzung von Anträgen pro Ausschreibung von Forschungsförderprogrammen zu streichen. Die Begrenzung der Zahl der Anträge pro Hochschule auf eine Ausschreibung erzwingt innerhalb der Hochschulen die Notwendigkeit der Vorauswahl von Forschungsideen, was wiederum mit zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwänden verbunden ist.

Auch die Verwaltungsstrukturen der Hochschulen müssen den Anforderungen der Forschung angepasst werden. Insbesondere die Drittmittelverwaltung an den HAW benötigt eine bedarfsgerechte personelle und organisatorische Ausstattung. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sind grundsätzlich ermittelbar und sollten im Rahmen der Hochschulfinanzierung des Landes berücksichtigt werden. Ziel muss es sein, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von unnötigem Verwaltungsaufwand zu entlasten und die professionelle Abwicklung zunehmend komplexer werdender Verwaltungsprozesse sicherzustellen.

Besonderer bürokratischer Aufwand besteht aufgrund der durch die EU geförderten Trennungsrechnung. Hochschulen müssen flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnungen (KLR), genaue Zeiterfassungen oder Projektschlüssel etablieren, um Gemeinkosten, Personal und Infrastruktur exakt zuzuordnen. Die exakte Zuordnung von Gemeinkosten und direkten Kosten (z. B. für Labore oder Geräte) kann dazu führen, dass Auftragsforschung für externe Partner teurer kalkuliert werden muss und damit insbesondere für die KMUs nicht finanzierbar werden.

Sinnvoll wäre aus Sicht des ***hlb*** Thüringen:

- Für wirtschaftliche Verträge mit sehr geringem Auftragswert lohnt sich der Prüfaufwand oft nicht. TMBWK könnte vereinfachte Prüfschemata einführen, bei denen Projekte unter einem bestimmten Budget (z. B. 10.000 EUR) im Schnelldurchlauf freigegeben werden.
- Erlauben, der De-minimis-Regelung der EU zu folgen, bei der Beihilfen bis zu einer bestimmten Grenze (seit 2024 angehoben auf 300.000 € über drei Jahre hinweg) beihilferechtlich zulässig sind. Dadurch sinkt das Risiko von Strafen bei Kalkulationsfehlern, was Prüfschritte der Verwaltung abkürzt.

Schließlich regt der ***hlb*** Thüringen für die Forschungsförderung an, dass sich die Landesregierung im Bundesrat für die Einrichtung einer eigenständigen Forschungsförderorganisation für

Hochschulen für angewandte Forschung einsetzt, als Schwesterorganisation zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), deren Förderstrukturen insbesondere auf die erkenntnisorientierte Forschung ausgerichtet sind. Eine solche Organisation kann die besonderen Anforderungen der anwendungsorientierten Forschung und des Transfers systematisch berücksichtigen und die Fördermöglichkeiten der HAW nachhaltig stärken. Mit dem Modell der DATI lag bereits ein durchführbarer Ansatz auf Bundesebene vor, der auch die Kooperation zwischen Hochschulen gefördert hat bzw. hätte. Leider wird dieser Ansatz durch die aktuelle Bundesregierung nicht fortgesetzt. Das unter dem Namen DATIpilot gestartete Konzept für unbürokratische „Innovationssprints“ und „Innovationscommunities“ wird auch leider in dieser Form nicht weiterverfolgt, obwohl aus der Wissenschaft (vor allem von den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, HAW) zuvor rund 3.000 Projektanträge eingegangen waren. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass in einem für die HAW Thüringen besonders relevanten Programm („Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“) seit dem 7. Juli 2026 keine neuen Anträge mehr angenommen werden.

Zusammenfassend erfordert eine leistungsfähige Forschungslandschaft in Thüringen eine auskömmliche Grundfinanzierung, gezielte Anschub- und Strukturförderung, dauerhaft finanzierte Forschungsstellen, faire Förderbedingungen und bedarfsgerechte Verwaltungsstrukturen. Nicht zusätzliche zentrale Koordinierungsstellen, sondern fachlich begründete Initiativen und verlässliche Rahmenbedingungen sollten die Zusammenarbeit bestimmen. Maßstab muss aus Sicht des ***hlb*** Thüringen der konkrete wissenschaftliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Mehrwert der Forschungsaktivitäten sein.

3. IT und Bibliotheken

Als Professorinnen und Professoren an den HAW des Landes sind wir auf zuverlässige, leitungsfähige IT und Bibliotheken angewiesen. Wir unterstützen jeden Prozess, der die Steigerung der Leistungsfähigkeit von IT und Bibliotheken erreichen kann. Wir möchten darauf hinweisen, dass insbesondere bei Bibliotheken die Bedürfnisse der Studierendenschaft im Mittelpunkt stehen müssen. Durch die rasanten Entwicklungen des Internets und der KI werden Bibliotheken ihren Charakter hin zu universalen Mediendienstleistern verändern. Studierende suchen in Bibliotheken weniger Publikationsbestände als vielmehr Lernräume. Die Bibliotheken müssen zu diesen Lern- und Begegnungsorten mit breitbandigen Zugängen zum Internet, unterschiedlichen Lern- und Gruppenarbeitsräumen und Lehrbuchsammlungen umgestaltet werden.

Nach Ansicht des ***hlb*** hat Thüringen an vielen Stellen hier Nachholbedarf. Öffnungszeiten der Bibliotheken müssen deutlich erweitert werden, bis zu einer Zugangs- und Betreuungsmöglichkeit rund um die Uhr und am Wochenende. Für den ***hlb*** Thüringen stehen bei den Bibliotheken nicht Einsparmöglichkeiten im Vordergrund, die möglicherweise durch Zentralisierung erreicht werden können. Vielmehr sehen wir jede Art von Zentralisierung dann kontraproduktiv, wenn dezentrale Angebote der oben beschriebenen, lokalen niederschwelligen Räume und Angebote nicht implementiert bzw. gar reduziert werden. Die Qualität des Hochschulstandorts Thüringen würde unter derartigen Maßnahmen stark leiden.

4. Verwaltung

Der ***hlb*** Thüringen unterstützt jede Aktivität zur Verbesserung der Qualität der Verwaltung für die Hochschulangehörigen und vor allem für die Studierenden. Der ***hlb*** sieht in der Einführung einheitlicher IT – und Verwaltungssysteme großes Potential für die Verbesserung der Qualität. Der ***hlb*** Thüringen möchte aber darauf hinweisen, dass als wesentliche Voraussetzung der Qualitätsverbesserungen Prozesse in der Verwaltung massiv entbürokratisiert werden. In eine kürzlich erschienen Publikation hat der ***hlb*** überbürokratisierte Verwaltungsprozesse identifiziert. Der ***hlb*** ist gern bereit, weitere Anstöße zur Entbürokratisierung der Verwaltungen zu machen. Erst nach erfolgreicher Entbürokratisierung ist es aus Sicht des ***hlb*** Thüringen sinnvoll, zentrale Strukturen und Prozesse in den Hochschulverwaltungen weiter auszubauen.

Der ***hlb*** Thüringen erlaubt sich, mit Verweis auf zurückliegende Projekte zur Vereinheitlichung von Prozessen und IT die Frage, inwieweit die Handelnden davon ausgehen, dass ein erneuter Anlauf zur Vereinheitlichung verschiedener Verwaltungsvorgänge zu einem anderen Ergebnis führen sollte, und woran sie festmachen, dass dieses Ergebnis besser ist als der Ist-Zustand. Vielmehr sollten sich die Aktivitäten darauf konzentrieren, die Grundlage der vermeintlich schlechten Verwaltungsfunktion zu identifizieren, zu benennen und zu beheben. Es gibt starke Indizien dafür, dass die Grundlage in den an sich schon zu überkomplizierten Verwaltungsvorschriften und überborderdenden bürokratischen Prozessen liegt.

Frage 6: Welche Kriterien und Beteiligungsverfahren sollten gelten, wenn gleiche oder verwandte Studienangebote hochschulübergreifend abgestimmt, gemeinsam angeboten oder schwerpunktmäßig an einzelnen Standorten konzentriert werden? Wie können dabei die Profile, die regionale Bedeutung und die Entwicklungsperspektiven der einzelnen Hochschulen angemessen berücksichtig werden?

Zunächst müssen nach Ansicht des ***hlb*** Thüringen für diese Fragestellungen die genaue Zielsetzung diskutiert und gemeinsam verabschiedet werden. Der Entwurf der RV VI und die bisherigen Diskussionen im politischen Raum sind noch nicht vollständig aufschlussreich. Es drängt sich nach Ansicht des ***hlb*** Thüringen bei der Verfolgung der Diskussionen der Eindruck auf, dass die Diskussionen im Moment im Wesentlichen aus der Kostenperspektive geführt werden. Das ist nach unserer Ansicht der falsche Weg. Es sollten also zunächst die Ziele definiert werden, die insbesondere die Studierenden, die zukünftigen Studienanfängerinnen und -anfänger, die Anforderungen der lokalen Wirtschaft, der lokalen Organisationen und Gesellschaft im Vordergrund stehen. Sind diese Ziele bekannt, lassen sich hieraus auch Kriterien ableiten unter denen Kooperationsprojekte definiert werden können. Der ***hlb*** Thürigen muss an diese Stelle darauf hinweisen, dass allein die Aufwände für die Implementierung neuer Studienangebote von der ersten Idee über die Entwicklung, der Planung, der Akkreditierung bis hin zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen hohe Kosten erzeugen werden, die den Einsparbemühungen der Landesregierung entgegenstehen werden und je nach Umfang der Plane und Tätigkeiten nicht vom sogenannten Kooperationsbudget im Entwurf der Rahmenvereinbarung VI gedeckt werden können.

Ob und in welcher Höhe dieses Kooperationsbudget ausreichend ist, kann erst eine detaillierte Planung der Aktivitäten und Projekte zeigen. Nach Ansicht des ***hlb*** Thüringen ist eine derartige Planung bisher nicht erfolgt.

Genauso wenig wurden nach Ansicht des ***hlb*** Thüringen bisher ausreichend detailliert die Ziele und Auswirkungen möglicher Zusammenlegungen oder Konzentrationen im Land unter Einbeziehung wichtiger Akteure in den Regionen und Standorten. Insbesondere lassen kürzliche Äußerungen der Studierendenschaft erkennen, dass die wichtigste Gruppe an den Hochschulen bisher vollkommen unzureichend einbezogen wurden ist.

Nach Ansicht des ***hlb*** Thüringen sollte zur Adressierung der bisher durch den Entwurf der Rahmenvereinbarung VI aufgeworfenen Zielstellungen ein landesweiter Prozess eingesetzt werden, der unter Einbeziehung aller Gruppen an den Hochschulen, der notwendigen regionalen Akteure aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sowie dem Landesgesetzgeber Modelle und Vorstellungen für die Gestaltung der zukünftigen Thüringer Hochschullandschaft erarbeitet. Der ***hlb*** Thüringen betrachtet den bisher stattgefundenen Prozess zur Erstellung des Entwurfs der Rahmenvereinbarung VI als hilfreich aber nicht ausreichend, da die breite Beteiligung der angesprochenen Akteure und eine externe Expertise an unserer Ansicht nicht ausreichend möglich bzw. eingebunden war.

Prozessvorschlag

Der ***hlb*** Thüringen schlägt in Anlehnung an andere Bundesländer vor, einen Prozess einzusetzen, der mehrschichtig organisiert ist (Landesebene, Hochschulebene, Ebene der Fakultäten/Fachbereich-/Fächerebene), alle hochschulinternen und auch externen Akteure einbindet und zentral gesteuert wird. Der Prozess sollte auf die Ziele mit Fokus auf die Studierenden und die Anforderungen der Regionen ausgerichtet sein. Nach unserem Vorschlag sollte die Thüringer Landeswissenschaftskonferenz (LWK) diesen Prozess definieren, einsetzen und lenken. Die LWK ist aus unserer Sicht dafür besonders geeignet, da sie alle derzeit notwendigen Akteure vereint. Aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung und Stellung ist sie in der Lage, externe Expertise einzubinden. Im Entwurf der RV VI werden Strukturen der Zusammenarbeit auf der Ebene der Thüringer Hochschulpräsidentenkonferenz vorgeschlagen, die sehr sinnvoll aber nicht ausreichend sind, da sie nur die Ebene der Hochschulen abbilden nicht aber darüber hinaus sicherstellen können, alle wesentlichen anderen Akteure der Gesellschaft ausreichend einzubinden.

Für den Prozess sollte die LWK eine Kommission einsetzen und selbst deutlich häufiger tagen als das in der Vergangenheit der Fall ist, so dass Ergebnisse dieses Prozesses nach einer ersten Phase von 2 Jahren Laufzeit vorliegen. Die weiteren Schritte können dann eine Phase 2 sein, in der die Ergebnisse teilweise durch externe Begutachtung auf Machbarkeit und Zielwirksamkeit untersucht werden (etwa 6-9 Monate), und in einer dritten Phase (mehrere Jahre) in der Praxis der Hochschulen implementiert werden. Die im Entwurf geplante Laufzeit der RV VI scheint diesen Vorschlag hervorragend zu untersetzen. Der ***hlb*** Thüringen muss an dieser Stelle wieder darauf hinweisen, dass der Prozess nur dann Wirksamkeit entfalten kann, wenn er ausreichend finanziell untersetzt ist. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir unsere Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Hochschulen entwickelt und verweisen auf die Antwort zu Frage 1.

Frage 7: Wie bewerten Sie die in der Rahmenvereinbarung formulierten Ziele zu Personalentwicklung und „Guter Arbeit", insbesondere zu Dauerstellen für Daueraufgaben, verlässlichen Karrierewegen und zur Überprüfung der Praxis bei Lehraufträgen? Sind diese Ziele mit der vorgesehenen finanziellen Ausstattung umsetzbar?

Der ***hlb*** Thüringen begrüßt die Ziele zur Personalentwicklung im Entwurf der Rahmenvereinbarung VI. Der ***hlb*** Thüringen schätzt jedoch ein, dass diese Ziele mit den derzeit vorgesehenen Mitteln nicht umsetzbar sind.

Das neu eingeführte Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist ein wichtiger Baustein zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Stärkung der Forschungsprofile dieser Hochschulen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, müssen die Rahmenbedingungen eine verlässliche Finanzierung der Promotionsstellen gewährleisten. Neben dem Personalbudget entstehen weitere Kosten u.a. für Sachmittel wie Literatur, Software, Forschungsdatenmanagement und Laborausstattung; für Qualifizierungen wie Graduiertenkollegs, Methodenworkshops und fachliche Weiterbildung; für Reisekosten zu Tagungen, Konferenzen und Forschungsaufenthalten; sowie für Betreuung und Koordination durch qualifizierte Professorinnen und Professoren. Diese Kosten müssen von den Hochschulen getragen werden. Einsparungen in diesem Bereich sind unter den gegebenen Bedingungen des vorliegenden Entwurfs der RV VI bereits jetzt absehbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wesentliche Empfehlungen des ***hlb*** Thüringen zur Ausgestaltung der Rechtsverordnung über das Promotionsrecht bislang vom zuständigen Ministerium nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere liegen die Zugangsvoraussetzungen für die Mitgliedschaft in Promotionszentren im Vergleich zu den Regelungen in anderen Bundesländern aus Sicht des ***hlb*** Thüringen zu hoch. Darüber hinaus sieht der ***hlb*** Thüringen die Regelung kritisch, wonach die Begutachtung und Betreuung einer Promotion durch dieselbe Person nicht möglich sind.

„Gute Arbeit“ an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bedeutet mehr als nur eine angemessene Bezahlung oder eine sichere Beschäftigung. Es geht um Arbeitsbedingungen, die es Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Beschäftigten ermöglichen, ihre Aufgaben in Lehre, Forschung, Transfer und Hochschulorganisation professionell, gesund und mit Gestaltungsspielräumen zu erfüllen.

Für die Hochschulpolitik ergeben sich daraus drei zentrale Zusammenhänge:

- Grundfinanzierung: Eine verlässliche Grundfinanzierung ermöglicht eine langfristige Personalplanung und reduziert die Abhängigkeit von befristeten Projekten.
- Personalressourcen: Ausreichendes wissenschaftliches und administratives Personal ermöglicht es, Lehrqualität, Forschung und Transfer miteinander zu verbinden.
- Aufgabenkritik: Wenn zusätzliche Aufgaben entstehen, müssen entweder Ressourcen mitwachsen, andere Aufgaben entfallen oder Verfahren vereinfacht werden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Regellehrdeputat für Professorinnen und Professoren an HAWs mit derzeit 18 SWS vor dem Hintergrund der sich wandelnden Lehrformen und des gewachsenen Aufgabenspektrums an den HAWs nicht auf den Prüfstand gestellt werden sollte. In

der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 30. April 2025 wurden zwar richtigerweise die Möglichkeiten zur Ermäßigung, u. a. für Forschung und Transfer, angepasst, doch dieser Schritt erfordert auch eine derzeit nicht sichtbare finanzielle Absicherung der Entlastung durch zusätzliche Stellen und Mittel, damit eine geringere Lehrverpflichtung nicht zu einem geringeren Lehrangebot oder zu einer höheren Belastung der anderen Beschäftigten führt.

Gute Arbeit an Hochschulen für angewandte Wissenschaften braucht die Freiheit, wissenschaftliche Qualität mit Praxisnähe zu verbinden. Das Ziel des vorgeschlagenen Pilotvorhabens der „Verbundprofessur“ zur Stärkung des Transfergedankens teilt der ***hlb*** Thüringen ausdrücklich. Die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis ist ein Wesenskern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. In der vorgeschlagenen Konstruktion einer dauerhaft geteilten Professur, die eine Teilzeittätigkeit an der Hochschule mit einer parallelen Tätigkeit im Unternehmen verbindet, sieht der ***hlb*** Thüringen jedoch grundlegende Problemstellungen, die sich durch vertragliche Einzelregelungen nicht auflösen lassen und absehbar zu Konflikten führen:

a) Widerstreitende Rollen in einer Person: Dieselbe Person soll gleichzeitig als unabhängige Hochschullehrerin frei forschen, lehren und veröffentlichen und als Beschäftigte den Interessen und der Verschwiegenheit eines Unternehmens verpflichtet sein. Was gelehrt, erforscht und publiziert wird und wem die Arbeitsergebnisse gehören, lässt sich nicht im Voraus abstrakt festlegen. Diese Interessen geraten im Einzelfall immer wieder in Konflikt.

b) Geringe Attraktivität und fehlender Karriereweg: Für die eigentliche Zielgruppe einer Professur an der HAW, qualifizierte Fachleute mit Praxiserfahrung, ist eine dauerhaft halbierte Professur zwar mit anteiligem Lehr- und Selbstverwaltungspensum, aber mit unsicherer bzw. schlecht überschaubarer Perspektive aufgrund geteilter Arbeitsverhältnisse wenig attraktiv. Angesichts des ohnehin angespannten Bewerberfeldes für HAW-Professuren besteht die Gefahr, dass das Format gerade die besten Kandidatinnen und Kandidaten nicht gewinnt und keinen klaren Karriereweg bietet.

c) Nachteile für Studium und Selbstverwaltung: Eine dauerhaft nur hälftig an der Hochschule präsente Professur bedeutet Einschränkungen bei der Verfügbarkeit, der Kontinuität der Betreuung und der Einbindung in die akademische Selbstverwaltung.

Der ***hlb*** Thüringen schlägt vor, den Transfergedanken wirksamer und ohne diese Nachteile zu verfolgen: durch eine volle Professur, deren Praxisbindung nicht dauerhaft geteilt, sondern über zeitlich befristete Praxisphasen[10] mit gesichertem Rückkehrrecht hergestellt wird. Die Professorin oder der Professor übernimmt für einen festzulegenden Zeitraum Aufgaben in einem Unternehmen oder einer Einrichtung außerhalb der HAW und kehrt anschließend an die Hochschule zurück. Während dieses Zeitraums ruhen die Dienstaufgaben und die Bezüge. Die außerhalb der HAW gewonnene Erfahrung und das Wissen fließen später unmittelbar in die Lehre und die angewandte Forschung ein. Durch dieses Modell entsteht keine einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit. Aus Sicht des ***hlb*** Thüringen bietet eine solche Regelung die Chance, den Transfer in beide Richtungen substanziell zu stärken. Für Studierende bieten sich deutlich engere und vielseitigere Kontaktmöglichkeiten in der Praxis. Der ***hlb*** Thüringen geht davon aus, dass die Fragestellung

[10] über die existierende Regelung zum Praxis- und Forschungssemester hinaus

auch darauf abzielt, die Rahmenbedingungen entsprechend weiterzuentwickeln, und wirkt gern an der konkreten Ausgestaltung eines solchen Modells mit.

Frage 8: Sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung von Studienerfolg, Studienbedingungen, Beratung und psychosozialer Unterstützung aus Ihrer Sicht ausreichend? Welche zusätzlichen Maßnahmen oder Ressourcen sind erforderlich, um gute und sozial zugängliche Studienbedingungen an den Thüringer Hochschulen zu sichern?

Der ***hlb*** Thüringen begrüßt die Ziele zur Verbesserung der Studienbedingungen sowie die Vorschläge zu Beratungsleistungen. Aus unseren Erfahrungen der vergangenen Jahre geht hervor, dass die Bedarfe gestiegen sind, insbesondere auch an einer fundierten und problemnahen psychosozialen Beratung. Nach Ansicht des ***hlb*** Thüringen sind die wesentlichen Bedarfe gemeinsam mit der Zielgruppe, unseren Studierenden, in einem Prozess zu analysieren und entsprechende Beratungsangebote in Abstimmung mit dem Studentenwerk auch ausreichend vor Ort an den Hochschulen zu schaffen bzw. vorhandene bedarfsgerecht auszubauen. Der ***hlb*** Thüringen weist an dieser Stelle darauf hin, dass hierfür speziell an den Hochschulen Mittel erforderlich sind, die aus unserer Sicht derzeit nicht verfügbar sind.

Als direktes Feedback aus Gesprächen mit der Studierendenschaft erhalten wir Rückmeldungen, dass im Land ein dringender Bedarf an einer Verbesserung des Vollzugs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes besteht. Studierende beschreiben die Situation als untragbar, da fehlende BAföG-Bescheide stets Einfluss auf ihre aktuelle Lebensplanung haben. Wir sehen Studienerfolge in Gefahr, da viele Studierende mit ungewissem BAföG-Status (nicht beschiedener Antrag) bei der Planung ihrer Studienaktivitäten unsicher sind, weil sie eine Erwerbstätigkeit parallel zum Studium einplanen und wahrnehmen müssen. Der ***hlb*** Thüringen kann diesen plausiblen Schilderungen folgen und empfiehlt hier dringend, die Situation deutlich zu verbessern. Die Situation rund um den Vollzug des BAföG erweist sich für Thüringen mittlerweile als Standortnachteil.

Frage 9: Wie bewerten Sie den Entwurf der Rahmenvereinbarung VI insgesamt, insbesondere im Hinblick auf Planungssicherheit, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsperspektiven der staatlichen Hochschulen in Thüringen für den Zeitraum 2027 bis 2034? Welche Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen des Entwurfs der Rahmenvereinbarung VI halten Sie vor einer abschließenden Entscheidung des Thüringer Landtags für besonders wichtig?

Aus Sicht des ***hlb*** Thüringen bedarf der Entwurf der Rahmenvereinbarung VI einer grundlegenden Überarbeitung sowohl hinsichtlich der hochschulpolitischen Maßnahmen als auch der

finanziellen Rahmenbedingungen, um die bereits in der „Hochschulentwicklung 2030+“ formulierten Ziele zu erreichen. Eine Rahmenvereinbarung, die anspruchsvolle Aufgaben formuliert, zugleich jedoch keine hinreichende finanzielle Grundlage für deren Umsetzung bietet, bleibt hinter ihrem eigenen Anspruch zurück. Ohne vorgeschlagene Änderungen am vorliegenden Entwurf können wir den Leistungsumfang in Lehre und Forschung sowie die hohe Qualität unserer Arbeit an den HAW des Landes nicht aufrechterhalten.

Die Weiterentwicklung des Thüringer Hochschulsystems ist angesichts des internationalen Wettbewerbs um wissenschaftliche Exzellenz, qualifizierte Fachkräfte und innovative Lösungen sowie der zunehmenden Digitalisierung und des Einsatzes von KI aus Sicht des ***hlb*** Thüringen ausdrücklich notwendig. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, aus der demografischen Entwicklung im Land die Notwendigkeit eines Kapazitätsabbaus an den Hochschulen abzuleiten. Damit droht eine rein fiskalisch geprägte Perspektive, die den langfristigen Entwicklungsinteressen des Freistaats nicht gerecht wird.

Vor einer abschließenden Entscheidung hält der ***hlb*** Thüringen insbesondere folgende Änderungen für wichtig:

1. Etablierung einer auskömmlichen Grundfinanzierung der Hochschulen mit einer Dynamisierung des Vereinbarungsbudgets, die der voraussichtlichen Kostenentwicklung folgt (Aufwuchs: 3% p.a.),
2. Vollständige Herauslösung der Versorgungsausgaben aus den Mitteln des Landes für den staatlichen Hochschulbereich,
3. Zulassung der Rücklagenbildung durch die Hochschulen über die Stichtage der RV VI hinaus,
4. Verlässliche (Ko-)Finanzierung von Reinvestitionen in Labor- und Gerätebedarf bis 100.000 EUR,
5. Etablierung eines partizipativen, mehrschichtigen Prozesses in Land und Hochschulen zur Gestaltung der Hochschulen gemäß den Zielen der „Hochschulentwicklung in Thüringen 2030+“ sowie ihrer Fortschreibung.